



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum Antrag Geschlechtsspezifische Gewalt an  
Frauen und Mädchen bekämpfen  
Drs. 8/904*

**Der Kinderschutzbund**

Landesverband Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon | Fax

0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet

c.noethling@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Facebook

derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN DE66 8205 1000

0130 1001 96

BIC HELADEF1WEM

Steuernummer

151/141/05950

Erfurt, 23.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit dieser Stellungnahme zum Antrag geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen bekämpfen. Mit [Frage 1 \(Wie bewerten Sie den Antrag in seiner Gesamtheit?\)](#) erwarten Sie eine globale Aussage zum Antrag, die wir hier voranstellen.

Wir begrüßen diese Initiative vor dem Hintergrund zunehmender Gewalt an Frauen, häusliche Gewalt, die stets immense Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder unabhängig ihres Geschlechts hat. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Formulierungen zu Punkt I. Nummer 3 im Antrag aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich wird, dass im Themenkomplex häusliche Gewalt alle Kinder unabhängig ihres Geschlechtes Gewalt erfahren. In dieser Passage kann leicht der Eindruck entstehen, es ginge hier ausschließlich um die Gewalt, die Mädchen im häuslichen Umfeld erfahren bzw. miterleben. Diese Gewalt geht in der Mehrheit von männlichen Personen aus und wird in der Mehrheit gegenüber Frauen – hier zumeist Müttern – verübt. Von der damit einhergehenden Kindeswohlgefährdung sind dann aber alle miterlebenden Kinder – unabhängig ihres Geschlechtes betroffen. Es wäre aus unserer Sicht gut, diesen Unterschied im Text genauer zu differenzieren. Diese Anmerkung bezieht sich also ausschließlich auf den Punkt der häuslichen Gewalt und davon betroffene Kinder.

An anderer Stelle ist diese Differenzierung nach Geschlecht sinnvoll, wenn es tatsächlich ausschließlich um die Gewalt geht, die sich gegen Mädchen richtet. Sollte in diesem Punkt tatsächlich das Anliegen gewesen sein, nochmal gesondert auf die Gewalt einzugehen, die weibliche Kinder in häuslichen Kontexten erfahren, empfehlen wir diesen Punkt unter Kindeswohlgefährdung – Gewalt gegen Mädchen im häuslichen Umfeld zu clustern und gesondert zu benennen, um die beschriebene ungünstige Vermischung im Themenfeld Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt zu vermeiden.



Im Verlauf des Fragenkatalogs treffen nicht alle Fragen auf unsere Arbeitsfelder. Wir erlauben uns daher, basierend auf unseren Erfahrungen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf eine Auswahl einzugehen.

Das eingangs skizzierte Rollenbild als fördernde Grundlage von Gewalt an Frauen, können wir unterstreichen. Einen [empirischen Beleg, wie in Frage 7](#), erwartet, können wir nicht vorlegen bzw. nur auf Studien verweisen. Doch diese gesellschaftlichen Muster und Rollenbilder prägen den Umgang miteinander und befeuern somit auch Machtstrukturen, die zu Ausgrenzung und Gewalt führen. Wichtig ist jedoch auch der Blick auf die Täter und deren Motive. Sie müssen die Verantwortung für ihr Handeln unabhängig gesellschaftlicher Rollenbilder tragen, die klaren Einfluss haben. Umso wichtiger ist es, frühzeitig präventiv Hilfen anbieten zu können.

Aus unserer Sicht wäre eine Prüfung der angeführten Zahlen hilfreich, ob der Anstieg um bundesweit 56 % innerhalb eines Jahres oder in Thüringen um ca. 20 % seit 2019 den tatsächlichen Anstieg von Taten bedeutet oder ob bspw. Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit oder eine andere polizeiliche Bewertung der Taten hier auch eine Rolle spielen. Das wäre ein Zeichen dafür, dass ein Dunkelfeld langsam ans Licht kommt. Dann kann auch berücksichtigt werden, inwiefern Maßnahmen den Schutz und die Strafverfolgung bereits verbessern.

Auf die [Frage 2d\)](#) zur verbesserten Nutzung des Angebots [psychosozialer Prozessbegleitung](#) möchten wir anmerken, dass es in Thüringen durch den Kinderschutzbund Thüringen als auch andere Träger ausgebildete Prozessbegleitungen gibt. Diese sind nach einem gesetzlich vorgegebenen Curriculum ausgebildet. Wir können nur unterstützen, dass die Nutzung dieser Fachkräfte verbessert werden muss, denn noch immer sind diese nur marginal in Gerichtsprozessen beteiligt. Hier hat der Gesetzgeber zwar den Ausbildungsrahmen geschaffen, die Umsetzung in Form der verbindlichen Nutzung jedoch nicht klar geregelt. Die wenigen Rückmeldungen an uns zeichnen daher das Bild, dass diese wichtige Form der Unterstützung seitens der Richter\*innen zu wenig genutzt wird, sei es aus Unkenntnis oder das Angebot zu wenig Bedeutung beizumessen.

Zudem fehlt den psychosozialen Prozessbegleitungen die Unterstützung bei Austausch und der Vernetzung. Die Ausgebildeten sind in der bestehenden Struktur auf sich allein gestellt. Ein Austausch und Vernetzung würden dieser Aufgabe eine andere Bedeutung und ggfls. Kraft verleihen.

Basierend auf unseren Erfahrungen als Träger der Thüringer Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe „Dein Megafon“, möchten wir zu den [Fragen 2g\)](#), [8](#), [12](#), und [15 des Kataloges](#) wir im folgenden zusammenhängend eingehen:

Jugendämter nehmen in den Bereichen des Umgangs- und Sorgerecht nach Trennungen oft eine nicht unerhebliche Rolle ein, da sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf den Gebieten §§ 17, 18, und 50 SGB VIII Beratung bei Trennung und Scheidung und zum Umgang anbieten sollen. Des Weiteren und häufig damit zusammenhängend werden die Sachbearbeiter\*innen der Jugendämter dann häufig zu Stellungnahmen aufgefordert, um im familiengerichtlichen Verfahren mit (§ 50 SGB VIII) mitzuwirken. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben könnten Jugendämter somit eine entscheidende Rolle beim Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt einnehmen. Unserer Erfahrung nach findet aber im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmungen durch die Jugendämter kein ausreichender fachlicher Umgang mit dem Themenkomplex der häuslichen Gewalt statt, noch werden die bisher bestehenden fachlichen Vorgaben der Istanbul-Konvention ausreichend umgesetzt.

Als besonders schwerwiegende Auswirkungen haben Stellungnahmen von Jugendämtern innerhalb des § 50 SGB VIII, wenn die häusliche Gewalt nicht als solche benannt wird und den Opfern eine Mitschuld an den Konflikten um die Kinder unterstellt wird sowie auf dieser Grundlage infolge Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht getroffen werden. Besonders in Konstellationen in den Eltern vor dem Jugendamt als hochkonflikthaft wahrgenommen werden, ist es sehr abhängig von der fallführenden Fachkraft,



ob sie die Problematik der häuslichen Gewalt ausreichend wahr- und ernst nimmt oder der Kindesmutter eine Mitschuld unterstellt.

In diesen Fällen fehlt häufig ausreichendes Wissen bzw. die konsequente Anwendung zentraler Artikel aus der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz. Zum einem werden beispielsweise Äußerungen – besonders von Müttern – in dieser Hinsicht nicht ausreichend ernst genommen und zum anderen werden betroffene Kinder nicht ausreichend geschützt. Insbesondere Kinder, die selbst nicht direkt von physischer Gewalt betroffen waren, werden in ihrer Rolle als Zeug\*innen der Gewalt gegen ihre Mütter häufig nicht als selbst betroffene Opfer identifiziert. Das allein das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil eine schwere psychische Belastung mit potentiell traumatisierenden Folgen eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wird oftmals völlig unzureichend beachtet.

Insbesondere bei Eltern, die innerhalb der Beratungen beim Jugendamt als hochstrittig bzw. hochkonfliktbelastet von Jugendämtern wahrgenommen werden, wird zu wenig auf Anzeichen häuslicher Gewalt geachtet bzw. werden Äußerungen von Müttern in dieser Hinsicht nicht ausreichend ernst genommen und Schutzbedarfe der betroffenen Kinder zu wenig erkannt und umgesetzt.

Mütter und Kinder, die vor dem Hintergrund häuslicher Gewalterfahrungen den Kontakt und die Kooperation mit den Tätern im Rahmen der Umgangsberatungen oder der familiengerichtlichen Verfahren verweigern, wird teilweise mangelnde Mitwirkungsbereitschaft unterstellt, was ihnen im weiteren Verlauf von Hilfsangeboten (wie begleiteter Umgang) oder in gerichtlichen Verfahren häufig nachteilig ausgelegt wird. Dies kann bis zu Sorgerechtsentzügen der Opfer oder geteilten Sorgerechtsentscheidungen zugunsten der mutmaßlich gewaltvollen Täter führen. Zu diesem Punkt gehört ausdrücklich die in der Praxis der Jugendämter kaum wahrnehmbare Umsetzung der Istanbul-Konvention, nach der ein Umgangausschluss bei mutmaßlicher häuslicher Gewalt in jeden Fall das Mittel der Wahl sein sollte.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht daher eine bessere Schulung und Sensibilität der Mitarbeitenden der Jugendämter mit Blick auf dieses Thema – insbesondere im Rahmen der Prüfung des Kindeswohles (§ 8a SGB VIII). Betroffene Mütter müssen gestärkt werden innerhalb der Prüfung nach § 8a SGB VIII ihre Kinder und sich selbst schützen zu können – vor allem durch einen (befristeten) Umgangausschluss und die Möglichkeit zur getrennten Terminwahrnehmung. Ihnen darf in diesen Fällen keine mangelnde Kooperation vorgeworfen werden.

Der Kindeswille ist hier in jeden Fall ernst zu nehmen und zu berücksichtigen und darf den Müttern nicht als Manipulation vorgeworfen werden. Es darf sich beispielsweise nicht auf das wissenschaftlich bereits widerlegte „PAS-Syndrom“ bezogen werden. Wenn Kinder keinen Umgang wünschen, darf kein Kind dazu gezwungen werden (Umgang ist das Recht des Kindes, nicht der Eltern).

Bei einem Vorwurf von häuslicher Gewalt oder einem Verdacht sind getrennte Termine auf dem Jugendamt oder anderen Beratungsstellen wie der Erziehungsberatungsstelle zu vereinbaren. Den Opfern der häuslichen Gewalt muss es möglich sein, diese Termine wahrzunehmen, ohne dem mutmaßlichen Täter auf dem Gang begegnen zu müssen. Allein dieser Wunsch von Opfern von häuslicher Gewalt wird in der Praxis häufig nicht entsprochen.

Wir empfehlen daher eine umfassende Sensibilisierung sowie dazu verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Verfahrensbeteiligte im Rahmen von Beratung und gerichtlichen Entscheidungen zu Umgang und Sorgerecht, so insbesondere für Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeitende, Sachverständige Gutachter\*innen und Familienrichter\*innen. Insbesondere diese unmittelbar an Entscheidungen beteiligten Berufsgruppen müssen in der Lage sein, Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention umfassend zu beachten und die Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz von Frauen und betroffenen Kindern ausreichend umzusetzen.



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling und das Team der Ombudsstelle  
Geschäftsführung